

Generalkollektivvertrag zu Mitarbeiterprämien 2024

abgeschlossen zwischen dem

Österreichischen Raiffeisenverband, 1020 Wien, Friedrich-Wilhelm-Raiffeisenplatz 1,
dem Arbeitgeberverband der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe Oberösterreich sowie
der Landwirtschaftskammer für OÖ., beide 4020 Linz, Auf der Gugl 3,
der RWA Raiffeisen Ware Austria, 2100 Korneuburg, Raiffeisenstraße 1 einerseits
und dem

O.Ö. Land- und Forstarbeiterbund, 4040 Linz, Gstöttnerhofstraße 12/4/12,
dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft GPA, Wirtschaftsbereich Land- und
Forstwirtschaft/Nahrung/Genuß, 1030 Wien, Alfred-Dallinger-Pl. 1,
der PRO-GE – Die Produktionsgewerkschaft, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1,
Kammer der Arbeiter u. Angestellten in der Land- und Forstwirtschaft für OÖ.,
4020 Linz, Scharitzerstr. 9, andererseits.

§ 1. Geltungsbereich

- a) räumlich: für das Bundesland Oberösterreich;
- b) fachlich: für alle land- und forstwirtschaftlichen Betriebe;
- c) persönlich: für alle Arbeiter:innen, Angestellte und Lehrlinge (Dienstnehmer), soweit sie dem Landarbeitsgesetz 2021, BGBl I 2021/78 idgF, oder dem Gutsangestelltengesetz, BGBl 1923/538 idgF, unterliegen. Ausgenommen sind die Gutsangestellte, sowie die Forstarbeiter.

§ 2. Mitarbeiterprämie

- (1) Mittels Betriebsvereinbarung oder für den Fall, dass im Betrieb kein Betriebsrat besteht, mittels Vereinbarung zwischen Dienstgeber:innen und allen Dienstnehmer:innen (einschließlich Lehrlinge) können im Kalenderjahr 2024 Zulagen oder Bonuszahlungen (Mitarbeiterprämien) nach § 49 Abs 3 Z 30 ASVG und § 124b Z 447 EStG 1988 idgF gewährt werden.
- (2) Auf den jährlichen Freibetrag von € 3.000 für Mitarbeiterprämien wird verwiesen.
- (3) Mitarbeiterprämien sind allen Dienstnehmern zu bezahlen. Differenzierungen sind zulässig, müssen aber sachlich gerechtfertigt sein.
- (4) Bei Mitarbeiterprämien handelt es sich um zusätzliche Zahlungen, die üblicherweise bisher nicht gewährt wurden. Sie erhöhen nicht das Jahressechstel gem § 67 Abs 2 EStG und werden nicht auf das Jahressechstel angerechnet.

§ 3. Geltungsdauer

Dieser Kollektivvertrag gilt für das gesamte Jahr 2024, rückwirkend von 1.1.2024 bis 31.12.2024.

§ 4. Mitarbeiterprämie für das Kalenderjahr 2024

- (1) Arbeitgeber:innen können für das Kalenderjahr 2024 eine Mitarbeiter:innenprämie gemäß § 124b Z 447 lit a EStG 1988 (idF BGBl I 200/2023) in Höhe von maximal € 3.000,- steuer- und abgabenfrei (§ 49 Abs 3 Z 30 ASVG idF BGBl I 200/2023) gewähren.
- (2) In Betrieben mit Betriebsrat kann eine solche Mitarbeiter:innenprämie nur mittels Betriebsvereinbarung vereinbart werden.
- (3) In Betrieben ohne Betriebsrat kann die Betriebsvereinbarung durch eine vertragliche Vereinbarung iSd § 124b Z 447 lit a EStG 1988 (idF BGBl I 200/2023) für sämtliche Arbeitnehmer:innen des Betriebes ersetzt werden. Einzelvereinbarungen mit allen Arbeitnehmer:innen sind zulässig, aber nicht notwendig.

(4) Unabhängig davon, ob eine Vereinbarung gemäß Punkt 2. oder 3. erfolgt, ist allen Arbeitnehmer:innen die Mitarbeiter:innenprämie grundsätzlich in derselben Höhe zu gewähren. Nur folgende sachliche Differenzierungen bezüglich der Anspruchsvoraussetzung bzw. der Höhe sind zulässig:

- wenn die Mitarbeiter:innenprämie für Teilzeitbeschäftigte im Verhältnis zu ihrer vereinbarten Normalarbeitszeit aliquotiert wird,
- wenn nach der Dauer der tatsächlichen Beschäftigung im Kalenderjahr 2024 der Anspruch aliquotiert wird,
- wenn nach Jahren der Betriebszugehörigkeit differenziert wird,
- wenn nach Arbeiter:innen und Lehrlingen differenziert wird,
- wenn eine degressive Staffelung nach der Lohnhöhe vereinbart wird (höhere Prämien für Bezieher:innen niedrigerer Einkommen)
- wenn vereinbart wird, dass für Zeiten des Arbeitsverhältnisses ohne Entgeltanspruch keine Mitarbeiter:innenprämie gebührt. Unzulässig sind Ausnahmen für Zeiten ohne Entgeltanspruch bei Arbeitsverhinderung infolge Krankheit (Unglücksfall) gem. § 2 Abs 1 EFZG (idF BGBl I 153/2017), Arbeitsunfall oder Berufskrankheit gem. § 2 Abs 5 EFZG idF BGBl I 153/2017) oder bei Kur- und Erholungsaufenthalten, Aufenthalten in Heil- und Pflegeanstalten, Rehabilitationszentren und Rekonvaleszentenheime gem. § 2 Abs 2 oder Abs 6 EFZG (idF BGBl I 153/2017).

(5) Individuelle Zielerreichungen (z.B. bestandene Fachprüfung, besondere Arbeitsleistung, Belohnungen) sind keine geeigneten Kriterien für eine steuerfreie Mitarbeiter:innenprämie, weil diese grundsätzlich allen Arbeitnehmer:innen eines Betriebes als zusätzliche steuerliche Unterstützungsleistung für den Teuerungsausgleich dienen soll.

(6) Bei der Mitarbeiter:innenprämie muss es sich um eine zusätzliche Zahlung handeln, die üblicherweise bisher nicht bezahlt wurde. Anrechnungen der Mitarbeiter:innenprämie auf andere arbeitsrechtliche Ansprüche sind rechts-unwirksam. Die Mitarbeiter:innenprämie ist nicht in die Berechnung der Sonderzahlungen einzubeziehen.

(7) Die Mitarbeiter:innenprämie kann in Teilbeträgen ausbezahlt werden, wobei die Betriebsvereinbarung bzw. Vereinbarung konkrete Fälligkeitstermine enthalten muss. Enthält die Vereinbarung keinen Fälligkeitstermin, so ist die gesamte Mitarbeiter:innenprämie spätestens am 31.12.2024 fällig.

(8) Bei Beginn von Arbeitsverhältnissen nach dem 1.1.2024 darf die Mitarbeiter:innenprämie aliquotiert werden.

(9) Endet das Arbeitsverhältnis vor dem 31.12.2024 darf die noch nicht ausbezahlte Mitarbeiter:innenprämie oder noch nicht ausbezahlte Teile davon aliquotiert werden.

(10) Eine Rückzahlung einer bereits erhaltenen Mitarbeiter:innenprämie ist ausgeschlossen. Das gilt nicht im Falle einer verschuldeten Entlassung und bei einem unberechtigten vorzeitigen Austritt.

(11) Endet das Arbeitsverhältnis durch Tod des/der Arbeitnehmer:in, steht den unterhaltsberechtigten Erb:innen der aliquote Teil der Mitarbeiter:innenprämie zu. Bereits ausbezahlte Teile der Mitarbeiter:innenprämie sind nicht zurückzuzahlen.

(12) Wird für das Kalenderjahr 2024 auch eine Gewinnbeteiligung iSd § 3 Abs 1 Z 35 EStG 1988 (idF BGBl I 200/2023) ausbezahlt, sind die Bestimmungen des § 124b Z 447 lit b EStG 1988 (idF BGBl I 200/2023) zu beachten.

Linz, im März 2024

Die Unterfertigten wie folgt:

Für den O.Ö. Land- und Forstarbeiterbund



.....
LS Friedrich Gattringer

Für die LAK Oberösterreich



.....
Präs. Gerhard Leutgeb

Für den Arbeitgeberverband Oberösterreich



.....
Bernhard Mayr

ZVR 643826144

Für die Landwirtschaftskammer Oberösterreich

.....
Präs. Franz Waldenberger

ik
Landwirtschaftskammer
Oberösterreich
Rechtsabteilung
Auf der Gugl 3, 4021 Linz